



Mitteilung der Stadt Burgau

Verkauf von Baugrundstücken der Stadt Burgau im Baugebiet „Von-Freyberg-Straße / Schlossweg“

Durch den Bebauungsplan „Von-Freyberg-Straße / Schlossweg“ sind mehrere Baugrundstücke entstanden und stehen zum Verkauf. Die Größe der einzelnen Grundstücke liegt zwischen 470 m² und 946 m².

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat beschlossen, dass die Auswahl der Interessenten, die sich für eines im Eigentum der Stadt Burgau stehendes Grundstück im Baugebiet „Von-Freyberg-Straße / Schlossweg“ bewerben, anhand eines Kriterien- und Punktekataloges erfolgt und die Verkaufsabsicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Kriterien zur Vergabe der vorstehenden Baugrundstücke haben ein nachhaltiges Wachstum der Bevölkerungszahl in der Stadt zum Ziel, das familiengerechten und bezahlbaren Wohnraum auf der Grundlage einer nicht sprunghaft steigenden Preisentwicklung voraussetzt. Dieses Wachstum soll in einer sozialen Struktur erfolgen, die nicht einseitig höhere und hohe Einkommen bevorzugt. Indirekt wird hierdurch auch dem Vorrang der Innenentwicklung entsprochen, da ein ausreichendes Angebot an Baugrundstücken auch innerstädtische bebaubare Flächen in einem für Ansiedlungen attraktiven Preisrahmen hält.

Kriterien- und Punktekatalog:

Die Stadt verkauft die städtischen Grundstücke einheitlich zum Preis von 97,-- €/m² (voll erschlossen) nach folgenden Kriterien:

1. Bewerber

Es können sich nur volljährige natürliche Personen bewerben („Bewerber“).

2. Ehepartner, Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften

Ehepaare gelten als ein Bewerber, gleichgültig ob sich die Ehegatten gemeinsam oder ein Ehegatte alleine bewirbt. Der Ehe werden Lebenspartnerschaften (LPartG) und nichteheliche Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Als nichteheliche Lebensgemeinschaft gilt jede Haushaltsgemeinschaft, die seit mindestens einem Jahr besteht.

3. Maximale Zuteilung

Jeder Bewerber im Sinne der Ziff. 1 und 2 erhält im Rahmen des Grundstücksvergabe-Verfahrens maximal ein Baugrundstück zugeteilt.

4. Bebauungsverpflichtung, Selbst-Nutzungs-Verpflichtung

Der Erwerber verpflichtet sich, auf dem ihm zugeteilten Grundstück innerhalb von

drei Jahren ab dem Tag der notariellen Beurkundung ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässiges Gebäude zumindest im Rohbau zu errichten, dieses innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der notariellen Beurkundung fertig zu stellen und dieses mindestens die ersten drei Jahre nach Fertigstellung selbst zu nutzen. Hierbei können neben dem Erwerber auch weitere Personen das Gebäude nutzen.

5. Wiederkaufsrecht

Der Erwerber hat in der Kaufurkunde der Stadt ein Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass er gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 4 verstößt oder das Grundstück binnen fünf Jahren ab dem Tag der notariellen Beurkundung an einen Dritten veräußert. Als Veräußerung gelten ein Verkauf, ein Tauschgeschäft oder das Einbringen in eine Gesellschaft unter Aufgabe des Eigentums. Als Veräußerung in diesem Sinne gilt nicht eine Veräußerung durch den Erwerber an seinen Ehegatten, eine in Ziff. 2 genannte, dem Ehegatten gleichgestellte Person und / oder seine leiblichen Abkömmlinge, wenn diese Personen ihrerseits die Verpflichtungen aus Ziff. 4 übernehmen.

Die Einzelheiten bezüglich dieses Wiederkaufsrechts (z. B. Rückkaufspreis, Sicherungsvormerkung, etc.) werden in dem notariellen Kaufvertrag geregelt.

6. Stichtag, Bewerbungsfrist, erforderliche Angaben

Als Stichtag für das Grundstücksvergabe-Verfahren wird der 21.11.2016 festgelegt.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 21.11.2016 und endet am 02.12.2016 um 12.00 Uhr.

Bewerbungen vor der Bewerbungsfrist können nicht angenommen werden und werden nicht berücksichtigt.

Innerhalb dieses Zeitraums können Bewerbungen schriftlich (nicht per E-Mail) oder persönlich (während der Geschäftszeiten) an die Stadt gerichtet werden. Jede Bewerbung muss alle Angaben zu Ziff. 7 enthalten und ist anhand eines Fragebogens bei der Stadt Burgau nachzuweisen.

Der Fragebogen kann ab Montag, 07.11.2016 bei der Stadt Burgau angefordert oder abholt werden und kann auch auf der Internetseite der Stadt Burgau heruntergeladen werden.

7. Punktezuteilung:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Ehepartner und gemäß Ziff. 2 Gleichgestellte: | 30 Punkte |
| b) | Alleinerziehende (mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren): | 30 Punkte |
| c) | Ledige: | 15 Punkte |
| d) | Ansiedlung Gewerbebetrieb (nur im Mischgebiet) | 30 Punkte |
| e) | Behinderte Person: | 20 Punkte |
| f) | Pro Kind (0 bis 14 Jahre) | Zuschlag: 15 Punkte |
| | (14 bis unter 18 Jahre) | Zuschlag: 10 Punkte |
| g) | Pro behinderter Person - Ehepartner oder Kind: | 10 Punkte |
| | Es werden nur Kinder bzw. behinderte Personen berücksichtigt, die bisher im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz wohnen. | |
| h) | Eigene bebaubare oder bebaute Grundstücke im Stadtgebiet Burgau pro Grundstück: | - 20 Punkte |

Als behinderte Personen im Sinne der Punktezuteilung gelten Behinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %.

Stichtag: Maßgeblich ist die Sachlage zum Stichtag 21.11.2016

8. Bewerberliste und Wahlrecht

Der antragsberechtigte Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird Erster der Bewerberliste, gefolgt von den übrigen Bewerbern in der absteigenden Reihenfolge ihrer Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl ist derjenige Bewerber in der Bewerberliste vorrangig, dessen Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist früher bei der Stadt eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang (z. B. Posteingang) entscheidet das Los. Die Verlosung nimmt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person unter notarieller Aufsicht nach Ablauf der Bewerbungsfrist vor.

Das erste Wahlrecht hinsichtlich des gewünschten Baugrundstücks steht dem Ersten auf der Bewerberliste zu. Das zweite Wahlrecht dem Zweiten usw. Unter Umständen erhalten nachfolgende Bewerber kein Grundstück, wenn nicht für jeden Bewerber ein Grundstück zur Verfügung steht und kein vorrangiger Bewerber verzichtet. Die Stadt reserviert dem jeweiligen Bewerber das von ihm aus den noch verfügbaren Grundstücken gewählte Grundstück für 2 Monate. Kommt es innerhalb dieser zwei Monate nicht zum Abschluss eines notariellen Grundstückskaufvertrages, ohne dass dies die Stadt Burgau oder das Notariat zu vertreten haben, erlischt die Bewerbung ersatzlos. Das Grundstück kann dann von dem ersten noch nicht berücksichtigten Bewerber auf der Bewerberliste gewählt werden. Die bereits erfolgten Auswahlvorgänge bleiben unverändert.

9. Härtefall-Regelung

Sofern die Durchführung der Vergabegrundsätze im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt, kann die Stadt von diesen Kriterien abweichen.

10. Sonstiges

Die Zuteilung der einzelnen Grundstücke erfolgt durch Beschluss des Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschusses.

Burgau, 03.11.2016

gez.
Konrad Barm
Erster Bürgermeister